

Präsident Braun: Unsere Kammer hat die von unserer Deputation gegebene Fassung von §. 4 des in Rede stehenden Gesetzentwurfs angenommen, wie sie Seite 146 enthalten ist. In dieser Fassung ist unter Anderm im Punkt b. die Ausnahme von der Vindication für den Fall in Anspruch genommen worden, wenn nach den Gesetzen des Auslandes solche Papiere ebenfalls von der Vindication befreit sind. Die erste Kammer hat die Fassung des Paragraphen angenommen, jedoch mit Ausschluß des Punktes b. Die Deputation unserer Kammer entwickelt die Gründe, warum sie der Kammer keineswegs anrathen kann, hierin sich dem Beschlusse der ersten Kammer, Punkt b. fallen zu lassen, anzuschließen; sie rath vielmehr der Kammer an, bei diesem Punkte die Fassung, wie sie der Bericht gegeben hat, festzuhalten und daher bei Punkt b. zu verbleiben. Ich frage also die Kammer: ob sie bei ihrem frühern Beschlusse beharren und den Satz b. beibehalten will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir können nun zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen, zum Vortrage des Berichts der vierten Deputation über die durch das Jagdwesen veranlaßten Petitionen.

Referent Abg. Kasten: Der Bericht der vierten Deputation über mehrere Petitionen, die Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag und die Vergütung der Wildschäden betreffend, lautet:

Bei der zweiten Kammer sind nach und nach folgende, die Jagdbefugnisse und die Wildschäden betreffende Petitionen eingereicht worden.

## 1.

Unterm 9. September 1845 eine Petition der Gemeinden zu Döhsensaal und Frauwalde vom 4. September 1845,

bei der hohen Regierung sich dahin zu verwenden, daß entweder ein dem Belasteten die Ablösung der Jagd freigegebenes Gesetz, oder ein solches, welches ihm wirklichen Schutz gegen Wildschäden gewähre, auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werde.

## 2.

Unterm 29. September eine Petition der Gemeinde zu Gnospitz

um Verwendung für Erlassung eines Gesetzes, welches die Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag freigebe.

## 3.

Unterm 10. November eine Petition der Gemeindevorstände zu Oberullersdorf, Sommerau, Dypelsdorf, Türchau, Dornhennersdorf, Friedersdorf, Kleinschönau und Zittel vom 16. October 1845,

die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags, oder doch zu dem nächsten, ein Gesetz über Ablösung des Jagdbefugnisses auf Rusticalgrundstücken vorgelegt werde.

## 4.

Unterm 10. November vorigen Jahres eine Petition der Gemeinden zu Frohburg, Roda, Wolfstiz, Greifenhain, Benndorf,

Bubendorf, Wyhra, Neukirchen, Schönau und Renkersdorf vom 26. October 1845,

bei der hohen Staatsregierung auf Vorlegung eines Gesetzes, welches die Vergütung allen und jeden durch jagdbare Thiere verursachten Schadens anordnet, oder eines die Ablösung des Jagdrechts nachlassenden und die dabei anzuwendenden Grundsätze enthaltenden Gesetzes antragen zu wollen.

## 5.

Unterm 19. November eine Petition der Gemeinden zu Burkersdorf, Mohsdorf, Heyersdorf, Oberelsdorf, Niederelsdorf, Urnsdorf, Dittmannsdorf, Hellsdorf, Hohenkirchen, Bertholdsdorf, Stein, Markersdorf, Dürrengerbisdorf, Schleisdorf, Thierbach, Zinnberg, Schlagwitz, Cossen und Korbe vom 13. November vorigen Jahres,

die zweite Kammer wolle sich im Vereine mit der hohen ersten Kammer dafür verwenden, daß von den ländlichen Grundstücksbesitzern die auf ihren Grundstücken bisher ausgeübte Jagdgerechtfame auf einseitige Provocation künftig ebenfalls abgelöst werden dürfe.

## 6.

Unterm 20. November eine Petition der Gemeinden zu Ebersbach, Thierbaum, Leupoche, Schwarzbach, Hohnbach, Thumirnicht, Mäseln, Saupahn, Kralapp, Eastau, Rix, Methau, Hermsdorf, Stadt Geringswalda, Hoyersdorf, Reinsdorf, Aschershain, Altgeringswalde, Flemmingen, Gerisdorf, Langanau, Erlbach, Koltschen, Hausdorf, Terpißsch, Golditz, Zscheksch, Schönbach, Kleinsermuth, Tanndorf mit Maschwitz, Leisenau, Kleinbothen, Großbothen, Glasten, Ballendorf, Buchheim, Reichersdorf, Eholdshain, Bernbruch, Kleinbardau und dem Rittergutspächter zu Zollwitz,

sich bei der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden, daß ein die Ablösung der Jagd freigegebenes, oder ein Gesetz, welches wirklichen Schutz gegen Wildschäden gewähre, auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werde.

## 7.

Unterm 4. December 1845 Petition der Gemeinden zu Pfaffendorf und Gorisch vom 15. November 1845,

die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß entweder

- 1) die Jagd, die jetzt dem Fiscus auf den Grundstücken von Privatpersonen zusteht, ganz freigegeben, das Wild in den Staatswaldungen aber möglichst vertilgt werde, oder, daß doch wenigstens
- 2) noch den jetzigen Ständen ein Gesetz über Ablösbarkeit der Jagd im Allgemeinen zur Berathung vorgelegt, bis dahin aber das Verfahren bei Abschätzung von Wildschäden vereinfacht, überhaupt aber aller Schaden allen Wildes in Waldungen sowohl, wie auf Feldern, von den Jagdbesitzern dem Beschädigten ersetzt werde.

## 8.

Unterm 10. December 1845 eine Petition der Gemeinden zu Göppersdorf, Bernsdorf, Böbels, Fischhain, Meußen, Nöbels, Seitenhain, Wiederau und Harthau vom Monat November 1845,

bei der hohen Staatsregierung die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu beantragen, wonach nicht nur die Jagd-